

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 16/89

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz,
Andernach, Ludwig-Hillesheim-Straße 3,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
28. Februar 1990 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die
Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen
Richter R e h k o p f und B r ü n i n g
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
1. Februar 1989 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist die Verpflichtung des Beklagten umstritten, dem Kläger im Rahmen der Berufshilfe Kosten für Taxifahrten zum Schulbesuch zu erstatten.

Der im Jahre 1970 geborene Kläger besuchte 1985/86 die 9. Klasse der Staatlich Integrierten Gesamtschule in K. . Er erlitt am 5. Dezember 1985 während einer Schulpause einen Unfall (Quadricepssehnenruptur am rechten Oberschenkel). Bis zum 23. Dezember 1985 befand er sich deshalb in stationärer Behandlung; die angelegte Oberschenkelgipsschiene wurde am 22. Januar 1986 abgenommen.

Nach dem Ende der Weihnachtsferien besuchte der Kläger ab 9. Januar 1986 wieder die Schule. Vom 13. bis 24. Januar 1986 ließ er sich an neun Unterrichtstagen mit dem Taxi von seiner ca 25 km entfernten Wohnung zur Schule und zurück fahren. Unter Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Taxiunternehmers R. G. - , P. , vom 31. Januar 1986 über entstandene Taxikosten in Höhe von 514,80 DM beantragte der Kläger deren Erstattung. Mit Bescheid vom 25. Februar 1986 lehnte der Beklagte diesen Antrag ab, weil unter Berücksichtigung der schulfreien Samstage und der Weihnachtsferien der Unterrichtsausfall bis zum 24. Januar 1986 insgesamt 26 Tage betragen hätte. Ein Unterrichtsausfall für diese geringe Zeit könne grundsätzlich den Leistungsstand eines Schülers nicht beeinträchtigen. Das Wiedererreichen des früheren Leistungsstandes wäre dem Kläger auch ohne zusätzliche Hilfe zumutbar gewesen.

Im Klageverfahren hiergegen hat der Kläger eine korrigierte Rechnung (ohne Datum) des Taxiunternehmers über 1.028,70 DM eingereicht, deren Höhe der Beklagte angezweifelt hat. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. März 1987). Nach Erlass eines Widerspruchsbescheides des Beklagten (vom 9. Dezember 1988) hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 1. Februar 1989). Eine Berufshilfe in Form der Erstattung der Taxikosten für Fahrten zur Schule sei nicht notwendig gewesen (§ 567 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Bei einem zumutbaren Lernen während eines Teils der Weihnachtsferien wäre dem Kläger ein starkes Aufholen des bisher entstandenen Rückstandes möglich gewesen. Das weitere Fehlen an nur noch 14 Unterrichtstagen, erst recht an den hier maßgeblichen 9 Unterrichtstagen, wäre dann nicht mehr erheblich gewesen. Dies gelte um so mehr, als der Kläger nach Auskunft der Schule ein leistungsstarker Schüler gewesen sei, dessen Versetzung auch bei längerem Fehlen nicht gefährdet gewesen wäre. Das Erlangen eines angemessenen Schulabschlusses wäre nicht beeinträchtigt gewesen, zumal das Ende der 9. Klasse weder einen formalen noch einen üblichen Abschluß darstelle und ein Ab-



gang zu diesem Zeitpunkt bei einem guten Schüler wie dem Kläger unwahrscheinlich gewesen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 567 Abs 2 iVm § 567 Abs 1 Nr 4 RVO. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung iS des § 567 Abs 2 RVO eingetreten sei, müsse die gesamte hypothetische Fehlzeit, dh hier insgesamt 26 Schultage berücksichtigt werden. Bei einem Schüler, der an 26 aufeinander folgenden Schultagen am Unterricht nicht teilnehmen könne, trete ein erheblicher Rückstand im zu bewältigenden Unterrichtsstoff ein, der nur mit erheblichem Aufwand aufzuholen sei. Das Gesetz stelle in § 567 Abs 2 RVO nicht darauf ab, ob der Schulabschluß gefährdet sei; vielmehr komme es darauf an, ob eine spürbare, dh nicht unwesentliche Beeinträchtigung des schulischen Werdegangs des Klägers vorgelegen habe. Dies könne wohl nicht in Abrede gestellt werden. Im übrigen sei es eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Klägers, wenn in gleicher Situation einem leistungsschwachen Schüler Berufshilfe gewährt würde.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 25. Februar 1986 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 1988 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm im Rahmen der Berufshilfe die Taxikosten in Höhe von 1.028,70 DM nebst 4 vH Zinsen seit dem 22. September 1986 zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger hat dem Grunde nach keinen Anspruch gegen den Beklagten, ihm im Rahmen der Berufshilfe die für die Taxifahrten nach und von der Schule in der Zeit vom 13. bis 24. Januar 1986 aufgewandten Kosten, deren Höhe im übrigen nicht feststeht, zu ersetzen.



Nach § 567 Abs 2 RVO ist dem vor dem Unfall noch nicht erwerbstätig gewesenen Verletzten Berufshilfe (§ 567 Abs 1 RVO) zu gewähren, soweit seine Fähigkeit, eine angemessene Berufs- oder Erwerbstätigkeit zu erlernen oder auszuüben, infolge des Unfalls beeinträchtigt ist. Diese durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I S 1881) eingefügte Bestimmung soll nach der Begründung zu seinem Entwurf den Umfang der Berufshilfe, insbesondere der Berufsvorbereitung vor allem für die nach § 539 Abs 1 Nr 14 RVO versicherten Kinder und Jugendlichen umschreiben (BT-Drucks 7/1237 S 68). § 567 Abs 2 RVO ist demnach eine über § 567 Abs 1 RVO hinausgehende Sonderregelung, die den Umfang der Berufshilfe bei Schülern im Vergleich zu den im Arbeitsleben stehenden Versicherten auf die der Berufsausbildung vorangehende Schulausbildung erweitert (BSGE 45, 290, 293; s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 566 f; Gitter in SGB-SozVers-GesKomm, § 567 Anm 8; Jung/Preuß, Rehabilitation, 2. Aufl, Erl zu § 21 Nr 50 = § 567 RVO). Damit hat der Gesetzgeber auch die schulische Berufsvorbereitung in den Rahmen der Rehabilitationsmaßnahmen einbezogen.

Bei diesem nach § 539 Abs 1 Nr 14 RVO versicherten Personenkreis umfaßt die Berufshilfe alle Maßnahmen und Leistungen, die nach Art und Schwere der Unfallfolgen geeignet, aber auch notwendig sind (vgl Benz, BG 1978, 694, 695), dem verletzten Schüler entsprechend seiner Leistungsfähigkeit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen (BSGE aaO; Gitter aaO; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 567 Anm 15a). In Betracht kommt dabei als besondere Form der Berufshilfe auch die Sicherstellung des Transports nach und von der Schule, um vorzeitig am Unterricht wieder teilzunehmen (Lauterbach/Watermann aaO).

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten haben Schüler, die den Unterricht wegen der Unfallfolgen unterbrechen müssen, dann Anspruch auf Berufshilfe, wenn ein so wesentlicher Lernrückstand eintritt oder zu befürchten ist, daß dadurch ein ordnungsgemäßer Schulabschluß oder zumindest das Erreichen des Klassenziels gefährdet wird. Berufshilfe wird auch dann zu gewähren sein, wenn im Einzelfall der Übergang in eine andere, zB weiterführende Schule oder eine Entscheidung über die Berufswahl bevorsteht und ein Absinken im schulischen Leistungsniveau den weiteren schulischen oder beruflichen Bildungsweg nicht nur unerheblich beeinträchtigen könnte. Hingegen beeinträchtigen einerseits - worauf es das LSG besonders abstellt - möglicherweise schlechtere Noten auf einem für die berufliche Bildung nicht erheblichen Zwischenzeugnis nicht bereits zwangsläufig die Fähigkeit, einen Beruf zu erlernen. Andererseits darf der Anschluß an den Leistungsstand der Klasse oder der Kurse nicht verloren gehen. Deshalb können insbesondere voraussichtliche Unterbrechungen von nur wenigen Tagen - etwa bei Schülern kurz vor Abschlußarbeiten (zB Klausuren für die Reifeprüfung) - eine Berufshilfe angezeigt erscheinen lassen. Maßgebend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. So kommt es ua sowohl auf die voraussichtliche Gesamtdauer des Unterrichtsausfalls als auch auf das



Leistungsniveau einerseits des Verletzten und andererseits der Klasse oder der Kurse, die Belastungsfähigkeit des Verletzten und die Bedeutung des Schulabschnittes an, in dem er sich im Zeitpunkt der in Betracht kommenden Berufshilfe befindet. Dabei hat der Gesetzgeber zwar ein gewisses Maß an Beeinträchtigungen hingenommen, ohne den Anspruch auf Berufshilfe entstehen zu lassen; jedoch ist dabei die Belastungsfähigkeit des verletzten Schülers zu beachten, durch eigene Aufarbeitung des Stoffes während und nach der Unterbrechung des Unterrichts im Rahmen der individuellen Lernsituation das Versäumte nachzuholen (s Rundschreiben des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) Nr 97/89 vom 12. Dezember 1989).

Die in den Richtlinien des BAGUV für die Gewährung von Sonderunterricht (vgl Rundschreiben Nr 3/76 vom 8. Januar 1976 und Nr 97/89 aaO) enthaltenen Voraussetzungen einer voraussichtlichen Unterbrechung des Unterrichts für mehr als 4 bis 6 Wochen sind dabei ein durchaus praktikabler Maßstab und bilden eine Orientierungshilfe für die Prüfung, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten besteht (s auch Rundschreiben des BAGUV Nr 71/85 vom 18. November 1985). Allerdings sind auch insoweit - wovon auch die Richtlinien ausgehen ("Im allgemeinen ...") - die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, die sowohl nach dem Leistungsstand des Schülers als auch der Bedeutung des Schulabschnittes bereits geringere Zeiträume einer unfallbedingten Unterrichtsunterbrechung für einen Anspruch auf Berufshilfe ausreichend sein lassen können. Diese in den Richtlinien genannte Zeitspanne kann daher nicht als eine absolute Grenze verstanden werden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend war nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) nicht zu befürchten, daß der unfallbedingte Lernrückstand des Klägers den Anschluß an den Leistungsstand seiner Klasse oder sogar das Erreichen des Klassenziels gefährdet hätte. Zwar war, wie das LSG festgestellt hat, der Kläger durch die stationäre und die anschließende ambulante Gipsbehandlung in der Zeit bis zum 12. Januar 1986 unter Berücksichtigung der schulfreien Samstage und der Weihnachtsferien unvermeidbar für 17 Unterrichtstage ausgefallen; dadurch war auch ein gewisser Lernrückstand eingetreten. Durch das Versäumen von weiteren 9 Unterrichtstagen wäre jedoch kein so wesentlicher Lernrückstand eingetreten, daß ein Anschluß an den Leistungsstand der Klasse oder sogar eine Gefährdung des Klassenziels zu befürchten gewesen wäre. Das hat das LSG in rechtlich nicht zu beanstandender Weise vor allem der Bestätigung der Schule entnommen, daß der Kläger ein leistungsstarker Schüler ist, dessen Versetzung auch bei längerem Fehlen nicht gefährdet gewesen wäre. Dies gilt um so mehr, als die schulischen Fehltage durch mehr als zwei Wochen Weihnachtsferien unterbrochen waren, die dem durch seine Verletzung im wesentlichen an die Wohnung gebundenen Kläger Gelegenheit gaben, bei einem zumutbaren Lernen den bis dahin eingetretenen Rückstand zumindest teilweise aufzuholen.



Entgegen der Auffassung der Revision liegt hierin auch keine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Klägers im Vergleich zu einem leistungsschwachen Schüler vor, bei dem in gleicher Situation eine Berufshilfe angebracht gewesen wäre. Wie sich aus § 556 Abs 1 Nr 2 RVO ergibt, ist der Verletzte "nach seiner Leistungsfähigkeit" beruflich einzugliedern. Daraus folgt die sachliche Rechtfertigung, bei der Notwendigkeit der Berufshilfe auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Schülers abzustellen.

Nach alledem war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)